



BMW Club
Deutschland e.V.



Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss der BMW-Clubs in Deutschland.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Motorsports, für diesen Sport zu begeistern und in technischen, juristischen, tourensportlichen und kraftfahrzeugwirtschaftlichen Fragen Erfahrungen unterstützend auszutauschen.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein und die in ihm zusammengeschlossenen BMW-Clubs können das BMW-Warenzeichen und den Namen BMW nur in der von der BMW Group genehmigten Art und Weise (Guidelines der BMW Group) verwenden.

§ 2 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „BMW Club Deutschland e. V.“ und hat seinen ständigen Sitz in Alsfeld. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Finanzielle Mittel und Art ihrer Aufbringung, Geschäftsjahr

- (1) Die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Clubziele werden aufgebracht durch Erträge aus Unternehmungen und Veranstaltungen, sowie aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur BMW-Clubs in der Bundesrepublik Deutschland werden, deren Mitglieder wiederum Einzelmitglieder, Vereine, Clubs oder Zusammenschlüsse von Clubs sein können, deren Organisationsformen demokratischen Grundsätzen entsprechen müssen und die den Vereinszweck verfolgen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie haben kein aktives Wahlrecht.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

- (1) Freiwilliger Austritt: Dieser ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich und bis spätestens 30.9. einem Mitglied des Vorstands schriftlich mitzuteilen.
- (2) Streichung von der Mitgliederliste: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitrags-schulden nicht beglichen worden sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (3) Ausschluss: Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in Textform bekanntzumachen.
- (4) Durch Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte auf Nutzung des BMW-Warenzeichens und des Namens BMW.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Beiträge, sowie über eine einmalige Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Die eingehenden Beiträge einschließlich der Aufnahmegebühr werden vom stellvertretendem Vorsitzenden Finanzen verwaltet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§ 9 Der Vorstand

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen bestellt werden, die selbst ordentliches Mitglied eines Mitgliedsvereins oder außerordentliches Mitglied des BMW Club Deutschland e. V. sind.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Personen zusammen:
 - Vorsitzenden (Präsident)
 - stellvertretenden Vorsitzenden (Vize-Präsident) Auto
 - stellvertretenden Vorsitzenden (Vize-Präsident) Motorrad
 - stellvertretenden Vorsitzenden (Vize-Präsident) Finanzen
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder berufen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Führung der Bücher und Erstellung eines Jahresabschlusses;
 5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands treffen sich regelmäßig zu internen Sitzungen. Von jeder Sitzung wird von einem Vorstandsmitglied als Protokollführer ein Protokoll gefertigt, das vom Protokollführer selbst und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat geheim zu erfolgen, es sei denn, es gibt für das einzelne Amt jeweils nur einen Kandidaten, dann ist die Wahl durch offene Abstimmung mit Feststellung der Gegenstimmen und Enthaltungen zulässig.
- (2) Der Vorstand wird turnusgemäß in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (3) Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, wird für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Nachfolger bestellt.
- (4) Es werden in einem Jahr mit ungerader Zahl der stellvertretende Vorsitzende Motorrad und der stellvertretende Vorsitzende Finanzen gewählt. In einem Jahr mit gerader Zahl wird der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende Auto gewählt.



§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der anwesenden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied zwei Stimmen und kann durch zwei Delegierte vertreten werden. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als sechs fremde Stimmen (=drei fremde Vereine) vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 4. Wahl der Kassenprüfer;
 5. Verabschiedung des Haushaltsplans;
 6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung und nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Alle für die Mitgliederversammlung erforderlichen Papiere (Jahresabschluss, Finanzplan, Anträge an die Mitgliederversammlung) sind den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.



- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, das zuvor durch Wahl innerhalb des Vorstandes bestimmt wird. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder erschienen sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so wird die Versammlung nach 30 Minuten Wartezeit beschlussfähig, sofern dies in der Einladung angekündigt wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Clubs eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist für die Mitglieder im zugangsgeschützten Mitgliedsbereich der Internetseite des Vereins zugänglich zu machen.



§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Clubs es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Kassenprüfer bleiben jedoch im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt wurde. Die Amtsperioden der beiden Kassenprüfer sollen sich nicht überlappen. In jedem Jahr soll daher nur ein Kassenprüfer neu gewählt werden. Sollte dies nicht möglich sein, etwa, weil ein Kassenprüfer sein Amt vorzeitig beendet, soll die Amtsperiode des Nachfolgers so angepasst werden, dass die vorstehende Regel eingehalten werden kann.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Clubkasse einschließlich der Bücher und Belege einmal im Jahr zu prüfen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und dieser einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands zu unterbreiten.
- (3) Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
- (4) Für den Fall, dass außerhalb der ordentlichen Kassenprüfung Anlass besteht, die Clubfinanzen zu überprüfen, können die Kassenprüfer von sich aus, auf Antrag der Mitgliederversammlung oder auf Antrag des Vorstands eine außerordentliche Kassenprüfung vornehmen. Über das Ergebnis dieser Kassenprüfung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand schriftlich zu informieren. Darüber hinaus kann der Vorstand eine Prüfung durch eine von ihm zu beauftragende unabhängige, öffentlich anerkannte Stelle durchführen lassen. Ein solcher Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Scheidet der stellvertretende Vorsitzende Finanzen innerhalb eines Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, muss vor der Übergabe der Geschäfte an seinen Nachfolger eine außerordentliche Kassenprüfung stattfinden.
- (6) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (7) Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Kassenprüfer einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.



BMW Club
Deutschland e.V.



§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Datenschutz

Mit dem Beitritt in den Verein stimmt das Mitglied den Datenschutzbestimmungen zu, die ihm mit dem Antragsformular auszuhändigen sind.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. Februar 2023 beschlossen.

Siegen, den 25. Februar 2023